

Zeitschrift: Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire
Herausgeber: [s.n.]
Band: 30 (2023)
Heft: 1: Der bittere Geschmack des Archivs = Le goût amer de l'archive

Artikel: Eine Betrachtung über 360 Grad : Wirtschaftsarchive und die Massgaben zur Sicherung und Nutzung
Autor: Amstutz, Irene
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1041751>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine Betrachtung über 360 Grad

Wirtschaftsarchive und die Massgaben zur Sicherung und Nutzung

Irene Amstutz

Die prekäre Situation der Wirtschaftsarchive wird in unterschiedlichen Kontexten thematisiert.¹ Genannt werden die mangelhafte Überlieferung von Geschäftsakten, die fehlenden Ressourcen für Aufbau, Pflege und Vermittlung der Archive in Firmen und Organisationen und der schwierige Zugang zu den Quellen für die Forschenden. Der Beitrag bezweckt eine Betrachtung von Wirtschaftsarchiven über 360 Grad, indem die Perspektiven der Unterlagenproduzenten, der Forschenden und der Archivarinnen von Wirtschaftsorganisationen wie der öffentlichen Archive ausgeleuchtet werden. Es können keine apodiktischen Lösungen präsentiert werden, vielmehr sollen die divergierenden Perspektiven die unterschiedlichen Kräfte verdeutlichen, die auf das Archivgut wirken. Zudem werden Vorschläge zur Sicherung und Werkzeuge zur Nutzung dargelegt. Mit dem Text soll Forschenden eine Grundlage gegeben werden, um produktiver mit privaten Wirtschaftsquellen zu arbeiten und nachzuvollziehen, warum Mängel und Einschränkungen existieren.

Mangelhafte Überlieferung

arCHeco ist das Rechercheportal der Wirtschaftsarchive in der Schweiz und Liechtenstein (Abb. 1).² Es weist 1800 Archivbestände nach und vermittelt den Kontakt zu ihnen. Das klingt nach viel. Analysiert man die Bestände genauer, zeigt sich folgende Situation: Weitaus die meisten Bestände lagern in öffentlichen Archiven. Zahlreiche davon enthalten Unterlagen, die von der öffentlichen Hand kreiert wurden und deren Überlieferungssicherung und Zugang sich in einem rechtlichen und verhältnismässig sicheren Rahmen abspielen. 840 Bestände sind indessen privaten Ursprungs. Gegen 60 der Archive lagern bei Firmen oder Verbänden und sind einzig über arCHeco auffindbar. Darüber hinaus existieren in einer Vielzahl kleiner, mittlerer und grosser Firmen und Verbände weitere Archive, die unterschiedlich gut betreut sind.³ Verglichen mit den aktuell etwa 580 000 marktwirtschaftlichen Unternehmen, die in der Bundesstatistik ge-

arCHeco

Durchsuchen

Verzeichnis der Wirtschaftsbestände in Archiven der Schweiz und Liechtensteins

Durchsuchen nach

- Archivbestände
- Art des Bestands
- Archivinstitutionen
- Orte
- Branchen

Derzeit beliebte Einträge

- Schweizerisches Wirtschaftsarchiv SWA **73 Besuche**
- Staatsarchiv Appenzell A.Rh. **62 Besuche**
- François Lanave **60 Besuche**
- Eidgenössische Munitionsfabrik Thun **46 Besuche**
- Centrale thermique de Vouvry/Chavalon (CTV) **45 Besuche**
- Streckeisen-Schaub, Mathias, Kaufmann, Mitglied des Kleinen Rates **44 Besuche**
- Rechnungsbuch: Lieferung von Eisen und anderen Waren **41 Besuche**
- Firmenarchiv Galerie Krebs GmbH, Bern **37 Besuche**
- Archives de la Société des Arts de Genève **37 Besuche**
- Gruner AG, Ingenieurunternehmung **36 Besuche**

Willkommen bei arCHeco!

arCHeco schafft Überblick über die historischen Wirtschaftsarchive in der Schweiz und in Liechtenstein.

Das Verzeichnis enthält gegen 2000 Bestände von Firmen, Verbänden, Behörden und Personen. Diese befinden sich in über 100 öffentlichen Institutionen und privaten Unternehmen.

Teilen auch Sie Informationen zu Ihren Archivbeständen. Nehmen Sie zur Realisierung dieser kostenlosen Dienstleistung unverbindlich Kontakt auf.

Findet sich ein Wirtschaftsarchiv in arCHeco nicht, hilft die Firmen- und Verbandsdokumentation des SWA weiter. Wirtschaftsbestände in Deutschland und Österreich finden Sie über das Wirtschaftsarchivportal WAP.

Abb. 1: Das Portal arCHeco erlaubt die Recherche der Wirtschaftsarchive der Schweiz.

führt werden, werden verschwindend wenige private Wirtschaftsarchive öffentlich nachgewiesen. Dies hat vielerlei Gründe.⁴

Archive entstehen nicht von selbst. Erste Voraussetzung dafür ist eine strukturierte Aktenführung (records management) während der Entstehung der Unterlagen. In öffentlichen Verwaltungen ist dies eher die Praxis, weil staatliches Handeln nachvollziehbar bleiben muss. Im Firmenalltag entstehen Unterlagen bei der Erfüllung von Aufgaben (Produktion, Administration, Vertrieb etc.) jedoch häufig unkoordiniert. Akten sammeln sich in Büros, Kellern und auf verschiedenen Festplatten. Aufbewahrung und Vernichtung werden individuell gehandhabt. Der Erhalt von digitalen Unterlagen ist schon im Zeithorizont von zehn Jahren eine Herausforderung. Notwendig für die Anlage eines guten Archivs sind definierte Prozesse und Kriterien, was wie lange und wo aufbewahrt werden soll, sowie Infrastruktur- und Personalressourcen. Ein wichtiger Aspekt ist, dass keine rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung von privaten Unterlagen existiert (abgesehen von den Vorschriften zur ordentlichen Buchführung, welche kurze Aufbewahrungsfristen für wenige Arten von Unterlagen formulieren).⁵ Umso mehr muss in einer Unternehmung bei der Führung und den Mitarbeitenden ein Verständnis dafür vorhanden sein, dass Unterlagen, wenn sie für die

Erledigung des aktuellen Alltagsgeschäfts nicht mehr benötigt werden, weiter Relevanz aufweisen (im archivischen Kontext wird von Sekundärwert gesprochen). Unterlagen können dann der Rechtssicherung, dem Wissensmanagement, der Werbung basierend auf der Unternehmensgeschichte (history marketing), der Mitarbeiterschulung und der Geschichtsschreibung dienen.

Verfügt eine Firma über ein Archiv, ist es im Laufe der Zeit vielfach gefährdet. Etwa wenn ein Unternehmen umzieht oder erlischt und infolgedessen Akten vernichtet werden. Anlässlich eines Verkaufs kann die Situation eintreten, dass sich die übernehmende Firma kaum für die Geschichte der übernommenen Firma interessiert, im besten Fall bleiben Archive oder relativ ungeordnete Unterlagen an geschlossenen Standorten zurück (Abb. 2). In solchen Momenten ist entscheidend, dass (ehemalige) Mitarbeitende oder Forschende aufmerksam sind, sich an eine Gedächtnisinstitution wenden und als Brückenbauer fungieren. Sie schaffen das zur Rettung von Wirtschaftsarchiven notwendige Vertrauen zwischen Wirtschaftsakteuren und öffentlichen Archiven. Häufig braucht es eine gehörige Portion Geduld, denn es dauert nicht selten Jahre, bis Bewegung in ein Archivierungsprojekt kommt.⁶

Auch im laufenden Geschäftsalltag sind Archive beziehungsweise Geschäftsunterlagen in Gefahr. Immer wieder werden Vernichtungen von Aktenserien oder Archiven bekannt. Noch häufiger geschieht dies im Stillen und ohne böse Absicht anlässlich von Aufräumaktionen, Bürorochaden oder Pensionierungen. Wirtschaftsakteure sind auf die Zukunft und schlanke Infrastrukturen fokussiert, Archive werden in dieser Logik als teurer Ballast wahrgenommen. Wenige Branchen punkten mit ihrer Geschichte, wie die Uhren- oder die Lebensmittelindustrie. Sie zeigen damit ihr Alleinstellungsmerkmal, ihre Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit.⁷ Die Maschinenindustrie etwa bringt langlebige Anlagen in Umlauf. Die Ablage von Konstruktionsplänen, Korrespondenzen und Ähnlichem bildet die Grundlage für Garantie und Wartung und sie werden Jahrzehnte aufbewahrt. Solche Ablagen werden beinahe automatisch zu Archiven.

Die Ausnahme für eine Reflexion über die Vergangenheit bilden Jubiläen. In deren Vorfeld fragen sich die Verantwortlichen, ob Quellen zur Gründerzeit und wesentlichen Entwicklungsphasen verfügbar sind. Nichtsdestotrotz kommt es nach dem Jubiläum nicht selten zur paradoxen Aussage, die Festschrift sei ja nun geschrieben, das Archiv könne reduziert oder vernichtet werden.⁸ Dabei wird verkannt, dass jede Generation neue Forschungsfragen an die Quellen stellt.

Eine kontrovers besprochene Aktenvernichtung vollzog 2018 die Kantonalbank Schaffhausen.⁹ An diesem Beispiel lassen sich eine Haltung von Wirtschaftsakteuren gegenüber Archivierung, die Regelung des Umgangs mit Akten und der rechtliche Rahmen gut zeigen. Unklar bleibt, in welchem Umfang die Bank Unterlagen vernichtete. Immerhin scheint eine Redimensionierung und Neuord-



Abb. 2: Archivgut vor der Erschliessung. (SWA, PA 587, Firmenarchiv Senn und Co. AG)

nung in eine «Aufräumaktion» mit rigoroser Kassation von Unterlagen ausgearbeitet zu sein. Kassiert hat die Bank etwa die Protokolle des Bankrats (bei einer AG wäre das der Verwaltungsrat) und der Geschäftsleitung von 1883 bis 2014. Diese Serien gelten unbestritten als Kernakten und sind für beinahe jede Forschungsfrage relevant. Die Kantonbank ist ein Spezialfall, da sie keine frei agierende Wirtschaftsorganisation ist, sondern eine öffentlich-rechtliche Institution. Trotzdem untersteht sie im Kanton Schaffhausen keiner Archivierungspflicht.¹⁰ Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Stellung erzeugte der Fall ein Medienecho und wurde zu einem Politikum. Die Debatte wird damit gut nachvollziehbar. Ein Parlamentarier reichte eine Interpellation im Kantonsparlament ein, welche vom Parlament beraten wurde, und der Regierungsrat gab schriftlich Auskunft. Der Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (VSA) protestierte mit einem offenen Brief und erhielt eine dezidierte Antwort der Bank.¹¹ Aus den Unterlagen der Debatte lassen sich folgende Argumente nachvollziehen: Die Verantwortlichen der Kantonbank und der Regierungsrat pochten darauf, dass es keine gesetzliche Verpflichtung zur Pflege eines Archivs gibt. Sie räumten ein, dass die Bank durchaus in der Verantwortung stehe, die kantonale Wirtschaftsgeschichte zu dokumentieren. Hingegen liege es im Ermessen des Bankrats, festzulegen, wie umfangreich die Überlieferung auszufallen habe. Der Bankrat stellte klar, dass präzise Überlegungen angestellt worden seien, welche Unterlagen archivwürdig seien. Denn die Bank hatte 2015 beziehungsweise 2019 als Reaktion auf die Kontroverse eine interne Fachstelle Historisches Archiv und eine Weisung «Archivierung – Aktenvernichtung» geschaffen. Dieses Vorgehen ist selten und eigentlich fortschrittlich.

Die Weisung regelt den Übergang von der primären Nutzung der Geschäftsunterlagen ins Zwischenarchiv (Aufbewahrungsfristen) und weiter zur sekundären (archivisch-historischen) Nutzung oder zur Kassation. Es wurden bestimmte Bereiche definiert, aus denen Unterlagen langfristig erhalten werden. Die Auswahl ist dünn und bezieht sich vor allem auf die Dokumentation von Geschehnissen, die bereits Gegenstand wissenschaftlicher Beschäftigung waren oder in Festschriften publiziert wurden. Genannt werden etwa Gründungsakten, Jubiläumsunterlagen, Aufarbeitung der Holocaust-Gelder, das US-Steuerthema. Dazu kommen Strategiepapiere, Vorträge, aufsehenerregende Entscheide und Rechtsfälle. Nur wenige zentrale Serien werden langfristig aufbewahrt (zum Beispiel Geschäftsberichte), während sogar Kernakten wie die Bankrats- und Geschäftsleitungsprotokolle bereits nach 15 Jahren vernichtet werden. Ob damit die Rechtssicherheit der Bank gewährleistet ist, scheint fraglich. Infolgedessen hinterlässt die Weisung einen zwiespältigen Eindruck, da der Fokus scheinbar eher auf Vernichtung als auf Archivierung liegt. Begründet wurden die rigiden Bewertungsentscheide mit den Kosten, dem Bankgeheimnis, dem Datenschutz

und den Richtlinien der Bankiervereinigung über den Umgang mit kontaktlosen Vermögen.¹²

Die Forschung braucht Zugang

Dagegen existieren zahlreiche Beispiele von Firmen, die mustergültig in ihre Archive investieren und sie gewinnbringend für das Unternehmen nutzen. Genannt seien hier unter anderen die Archive von ABB, Georg Fischer AG, Kantonalbank Zürich, Nestlé, Novartis, Patek Philippe, Roche und Zürich Versicherung.¹³ Professionelle Archivar*innen führen diese Archive und vermitteln sie gegen innen und aussen (Abb. 3). Externe Forschende sind gemeinhin willkommen. Sie werden vom Archivpersonal bei der Recherche aktiv unterstützt. Dies ist auch deshalb notwendig, weil die Findmittel nicht zugänglich sind.¹⁴

Ist ein Archiv vorhanden, sind zwar Voraussetzungen gegeben, dass es genutzt werden kann, jedoch sind Firmen absolut frei darin, Externen Zugang zu internen Unterlagen zu gewähren.¹⁵ Die private Wirtschaft und eine fehlende Rechtsgrundlage konstituieren diese Ausgangslage. Die Freiheit der Wirtschaft kann zu schwierigen Situationen führen, wenn Forschende mit einer aus Firmenperspektive kritischen Fragestellung ans Archiv herantreten. Es sind Beispiele von Forschenden dokumentiert, denen von Archivar*innen beziehungsweise deren Vorgesetzten der Zugang zu Bank- oder Industriekonzernarchiven verwehrt wurde.¹⁶

Hier kommt eine weitere Perspektive zum Tragen. Archivar*innen befinden sich je nach Firmenkultur und aktueller Brisanz der Fragestellung in einem Dilemma. Sie sind verpflichtet, sich ihrem Arbeitgeber gegenüber loyal zu verhalten. Das bedeutet nicht, dass Firmenarchivar*innen Restriktionen des Zugangs per se gutheissen. Bisweilen zwingen sie schlicht die knappen personellen Ressourcen zur Priorisierung interner Aufträge. Und sie sind zuweilen nicht einverstanden mit einer übertriebenen Vermischung von Marketing und Geschichte und sehen ihre Funktion durchaus darin, «zur Demythologisierung von lieb gewonnenen Narrationen und zur Dekonstruktion von Legenden beizutragen».¹⁷ Der *Kodex ethischer Grundsätze für Archivarinnen und Archivare*, der 1996 vom Internationalen Archivrat verabschiedet wurde, setzt auch ihnen hohe Verhaltensmassstäbe. Er postuliert, sich «für die weitest mögliche Benutzung von Archivalien einzusetzen und eine unparteiische Dienstleistung gegenüber allen Benutzern zu gewährleisten».¹⁸ Sich als Forscher*innen darauf zu beziehen, mag hie und da hilfreich sein.

Vielerlei Gründe können folglich zu einer Ablehnung einer Anfrage führen. Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte zeigen Verbesserungen.¹⁹ So sind kritische Forschungen zum Zweiten Weltkrieg auf der Basis von Firmenunterlagen seit

Mitte der 1990er-Jahre in vielen Fällen möglich und wurden etwa in Deutschland von Firmen, meist Grosskonzernen, selbst in Auftrag gegeben.²⁰ Die Auftragsarbeiten entstanden dabei in der ersten Phase unter dem Druck im Zusammenhang mit ungelösten Entschädigungszahlungen. In der zweiten Phase stand eher das Interesse deutscher Firmen am amerikanischen (Finanz-)Markt und der damit verbundenen öffentlichen Wahrnehmung hinter den Aufträgen. Auch ausserhalb der Geschichtsschreibung zum Zweiten Weltkrieg begleitet eine intensive Debatte über die Unabhängigkeit der Forschenden die Auftragsforschung. Darin spielte der unbeschränkte Zugang zu Quellen eine massgebende Rolle.²¹ Seit den 2000er-Jahren ist die Unabhängigkeit und damit die Qualität dieser Forschung relativ unbestritten.

In der Schweiz markierte die 1996 ins Leben gerufene Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (UEK) einen Bruch. Zentral und einmalig war ein damit einhergehendes Verbot von Aktenvernichtungen für Firmen und die Pflicht, Akteneinsicht zu gewähren. 2002 wurde der entsprechende Bundesbeschluss jedoch wieder aufgehoben. In den Firmen führte diese Forschung teilweise zu gegenläufigen Einschätzungen. Bei den einen stieg das Bewusstsein für die Archive und deren Rolle in der faktengebundenen Aufarbeitung der Geschichte, insbesondere anlässlich öffentlicher Anschuldigungen. Bestände wurden im Zuge des Forschungsinteresses geordnet und inventarisiert. Andere finden immer noch, es wäre besser, Akten, zu denen die Forschung Zugang fordern könnte, wären gar nicht vorhanden. Diese Haltung verkennt das Potenzial der Gegen- und Ergänzungsüberlieferung, die vielfach Informationsgewinnung an anderen Stellen ermöglicht.²² Damit hat die betreffende Firma ein Reputationsrisiko, zumal eine Position nicht mit eigenen Unterlagen widerlegt werden kann.

Ob man die verfassungsmässig garantierte Wissenschaftsfreiheit (Art. 20 Bundesverfassung, aber auch Art. 10 Europäische Menschenrechtskonvention) nutzen könnte, um auf juristischem Weg der Zugänglichkeit Nachdruck zu verleihen, müsste unter Berücksichtigung der Verfahrenswege, der Rechtslage und der Rechtsprechung juristisch geprüft und in der Praxis versucht werden. Für den Zugang zu privaten Unterlagen wurde dieser Weg noch nie beschritten. Sicher ist, dass ein solches Vorgehen juristisch komplex wäre und Zeit in Anspruch nähme. Dies wurde jüngst in einem Fall deutlich, in dem es nicht um private Akten, sondern um die Unterschreitung einer Schutzfrist von Akten des Staatssekretariats für Migration ging. Neben der Abwägung gegen andere Rechtsgüter (Persönlichkeitsschutz, Öffentlichkeitsprinzip) nahmen das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesgericht auch Bezug auf das Wissenschaftsprivileg. Das Bundesgericht beschied im Fall des Gesuchs von Jonathan Pärli um Einsicht in Asylakten, die Vorinstanz müsse den Entscheid neu beurteilen. Explizit wurde

aufgrund der komplexen Ausgangslage, in der die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen im Zentrum standen, die Wissenschaftsfreiheit nicht näher geprüft. Das Bundesgericht forderte das Bundesverwaltungsgericht auf, die Wissenschaftsfreiheit in die Interessenabwägung einfließen zu lassen.²³

Initiativen, Rechercheportale und Modell

Neben den Wirtschaftsarchiven, welche privat verwaltet werden, liegen auch viele in öffentlichen Archiven, sind gut erschlossen, regelbasiert zugänglich und in ihren Erhalt wird laufend investiert. Einen Überblick über die für die Schweizer Wirtschaftsgeschichtsschreibung besonders relevanten Archivinstitutionen und Projekte gibt die Tabelle 1.

Die Auflistung verdeutlicht: Forschende müssen an sehr unterschiedlichen Stellen recherchieren. Hier leisten die institutionsübergreifenden Rechercheportale effiziente Dienste. Nennenswert für die Schweiz sind arCHeco und archivesonline. arCHeco ist nützlich, da dort Bestandsbeschreibungen, Kontaktdaten und mitunter Links auf Detailverzeichnisse vorhanden sind und insbesondere eine Abfrage nach Branchen möglich ist. Einzigartig ist der Nachweis der Wirtschaftsarchive, die privat gelagert werden und deren Findmittel nicht online verfügbar sind. archivesonline bietet die Möglichkeit der direkten Stichwortsuche in Detailverzeichnissen einer grossen Zahl öffentlicher Archivinstitutionen.

Immer wieder wurde versucht, die Sicherung von Wirtschaftsarchiven zu verbessern. arCHeco hat auch hier eine Funktion, denn dahinter steht neben der Recherche auch die Idee, dass ein sichtbares Archiv Schutz vor Vernichtung geniesst.

Besonders die Arbeitsgruppe Archive der privaten Wirtschaft des VSA, das Archiv für Zeitgeschichte und das Schweizerische Wirtschaftsarchiv (SWA) machen sich im Bereich Vernetzung, Weiterbildung und mit arCHeco auf verschiedenen Ebenen stark für die Überlieferungssicherung und den Zugang. 2012 beschäftigte sich der Archivar des SWA Martin Lüpold mit der schweizweiten Überlieferungssituation und setzte diese in Beziehung zur Wirtschaftsentwicklung seit 1860.²⁴ Wann waren welche Branchen in welchem Umfang massgeblich und welche Archivbestände existieren dazu? Wo gibt es gravierende Lücken? Was wären Handlungsoptionen? Er zog unter anderem diese Schlussfolgerungen: 1. Sammlungsprofile helfen den Institutionen, Schwerpunkte zu setzen und Lücken zu füllen. 2. Überlieferungsbildung im Verbund vermeidet Mehrfachüberlieferung und zieht das Optimum aus den knappen Ressourcen. 3. Eine Memopolitik könnte die rechtlichen und finanziellen Grundlagen schaffen für eine Stiftung unter Beteiligung des Bundes und weiterer staatlicher und privater Akteure.

Tab. 1: *Wirtschaftsgeschichtlich besonders relevante Schweizer Archivinstitutionen und Projekte*

Archivinstitutionen	Archives cantonales vaudoises Archives communales de Montreux Archives de la Ville de Lausanne Archiv für Zeitgeschichte der ETH Burgerbibliothek Bern Centre jurassien d'archives et de recherches économiques Glarner Wirtschaftsarchiv Gosteli-Stiftung – Archiv zur Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung Schweizerisches Sozialarchiv Schweizerisches Wirtschaftsarchiv (SWA) Staatsarchiv Appenzell Ausserrhoden Staatsarchiv Basel-Stadt Staatsarchiv Graubünden Staatsarchiv Luzern Staatsarchiv Zürich Stadtarchiv Olten (Projekt Firmenarchive des Historischen Vereins des Kantons Solothurn) Stadtarchiv Zürich Stiftung Hotelarchiv (Bestände im SWA und in den Archives communales de Montreux) Archiv für Agrargeschichte
Projekte	Archive der Zürcher Seidenindustrie (Zürcherische Seidenindustrie-Gesellschaft, Staatsarchiv Zürich, Nationalmuseum) Sicherung des Ringier-Bildarchivs durch den Kanton Aargau Sammlung Industriekultur Ballyana

Basierend auf dieser Studie, lancierte die Arbeitsgruppe Archive der privaten Wirtschaft des VSA 2014 ein Modell, das auf das vorhandene Netz von Archiven beim Bund, bei den Kantonen und den Spezialarchiven ansetzt.²⁵ Werden Wirtschaftsarchive, die vor einem kommerziellen Hintergrund entstanden, als Kulturgut bewertet, liegt der Schluss nahe, sie mit Mitteln aus einer Public-private-Partnership zu erhalten. Die Idee war, dafür einen Fonds einzurichten und ihn mit Bundes- und Kantonsmitteln sowie mit privaten Mitteln von Firmen, Handelskammern etc. zu speisen. Firmen und Verbände könnten Gesuche an den Fonds richten, um Archive aufzubauen, Findmittel zu erstellen, Archivgut kon-

servatorisch zu behandeln und zu digitalisieren. Eine Fachjury sollte die Gesuche beurteilen. Der Einsatz öffentlicher Mittel böte einen Hebel, um die Archive allgemein zugänglich zu machen. Das Modell hätte einen langen Weg vor sich, mit nicht allzu grossen Erfolgchancen. Unter anderem auch, weil hauptsächlich die 26 Kantone für die Kulturförderung zuständig sind. Die Reaktionen der Archiv- und Forschungsgemeinschaft waren minimal. Ressourcen für den beträchtlichen Lobbyaufwand standen nicht genügend zur Verfügung. Aus diesen Gründen wurde das Modell nicht weiterverfolgt.

Im Ländervergleich sind keine grundlegenden Unterschiede in der Stellung der Wirtschaftsarchive in Bezug auf Erhalt und Zugang auszumachen.²⁶ In den westlichen Ländern ist die Wirtschaft privat organisiert und die Hoheit über das private Schriftgut liegt bei den Unternehmen. Internationale Grosskonzerne verfügen fast auf der ganzen Welt über Archive.²⁷ Wie grosszügig oder restriktiv Forschenden der Zugang erlaubt wird, variiert von Land zu Land. Unterschiedlich stark ausgestaltet sind auch die öffentlichen Institutionen und die zur Verfügung stehenden Mittel zur Sicherung von Beständen kleiner und mittlerer Unternehmen. In Deutschland stehen Regionalarchive, die an die Industrie- und Handelskammern gebunden sind, mit beschränkten Mitteln für die Rettung dieser Bestände zur Verfügung. In Frankreich existiert für staatsnahe Unternehmen eine Archivpflicht.²⁸ Grossbritannien und Italien gewähren Steuererleichterungen, wenn das Kulturerbe gepflegt wird.²⁹ In den meisten Ländern existieren in den Berufsverbänden Arbeitskreise mit dem Fokus Unternehmensarchiv. Diese investieren in die Weiterbildung von Unternehmensarchivar*innen, Beratung, Sensibilisierung der Unternehmen, der Forschenden und der Öffentlichkeit und in die Vermittlung der vorhandenen Archive.

Ob ein gefährdetes Archiv gesichert werden kann, hängt von beeinflussbaren Faktoren und Glück ab.³⁰ Modellhaft ging die Sicherung des Archivs der Alusuisse vonstatten. Deshalb wird sie hier näher ausgeführt. Alusuisse war im 20. Jahrhundert eines der grössten Schweizer Unternehmen, wurde aber um die Jahrtausendwende ins Ausland verkauft und aufgeteilt. Die UEK und eine deutsche Forscherin hatten mit dem Archivmaterial der Firma gearbeitet.³¹ Darüber hinaus hatte die Alusuisse den Historiker Adrian Knoepfli beauftragt, eine Firmengeschichte zu verfassen.³² Zur Begleitung setzte die Firmenleitung ein internes «History Team» ein. Es unterstützte den Autor, verstreutes Archivgut und Auskunftspersonen zu finden, und wirkte als Bindeglied zwischen ihm und der Firma. Das «History Team» und Adrian Knoepfli spielten die zentrale Rolle, als es später darum ging, das Archiv zu retten. Über 400 Laufmeter Protokolle, Berichte, Verträge, Fotos, Filme, Pläne, Publikationen und Objekte lagen in einer Fabrikhalle. Später tauchten darüber hinaus 240 Laufmeter Rechtsarchiv auf. Das «History Team» überzeugte die Mutterfirma Rio Tinto Alcan, dass der lang-



Abb. 3: Archivgut nach der archivalischen Bearbeitung. (SWA, PA 578, Firmenarchiv Chemie Uetikon, CU)

fristige Erhalt, die Ordnung, die Inventarisierung und die Überführung in ein öffentliches Archiv mit geregelten Zugangsbestimmungen sinnvoll und risikolos sind. Zusammen mit dem SWA, welches die Projektleitung übernahm und sich als Endarchiv zur Verfügung stellte, gründete es 2013 eine Interessengemeinschaft (IG). In die IG nahmen zudem Adrian Knoepfli und der Geschäftsführer der Nachfolgefirma Alcan Holdings Switzerland AG sowie Martin Lengwiler als Forschungsvertreter Einsitz. Die IG beauftragte einen Archivdienstleister, eine Offerte für die nötige Arbeit zu erstellen, welche Ordnung, Verpackung und Inventarisierung der Unterlagen umfasste. Die archivische Bewertung der Unterlagen fusste auf den Vorgaben des SWA. Die Offerte diente als Basis für das Fundraising bei den Swisslosfonds aller Standortkantone der Alusuisse und weiteren Stiftungen. Am Budget von mehreren Hunderttausend Franken beteiligte sich Rio Tinto Alcan mit mehr als der Hälfte, das SWA steuerte massgeblich Eigenleistung bei. Das SWA schloss einen Vertrag mit Rio Tinto Alcan. Der Vertrag regelte Projektorganisation, Bewertung, Erschliessung, Finanzierung, Eigentumsübertragung, Haftung, Umgang mit Urheberrecht, Geschäftsgeheimnis und gewerblichen Rechten sowie die Nutzung.³³ Drei Jahre später war die Erschliessung abgeschlossen und das Archiv wurde der Nutzung zugeführt.

mitarbeitern, der Einbezug von Forschungsinteressen, ein öffentliches Archiv und die Zurverfügungstellung öffentlicher und privater Mittel ideal zusammenspielen.

Regelbasierte Zugangsbestimmungen

Wie bei allen Privatarchiven heute üblich, vereinbarten die Schenkerin und das Archiv die Nutzungsbestimmungen vertraglich. Hier eröffnet sich nochmals eine Perspektive. Ein regelbasierter und reproduzierbarer Zugang ist der Vorteil von privaten Archivbeständen, die in öffentlichen Archiven lagern. Neben dem Datenschutz sind Geschäfts- und Berufsgeheimnis grundlegende Rechtsgüter, die im Nutzungsrahmen der privaten Archive eingehalten werden müssen. Die Nutzungsregeln des Alusuisse-Archivs orientieren sich an denen staatlichen Archivguts. Dies war dem SWA wichtig, weil nur die Zugänglichkeit rechtfertigt, dass ein öffentliches Archiv einen Bestand übernimmt, die öffentliche Hand einen Grossteil der Erschliessung dieses Kulturguts und den unbefristeten Erhalt und die Zugänglichkeit vollumfänglich finanziert. Zudem gebietet der Ethikkodex, dass der Zugang und folglich die Schutzfristen nachvollziehbar und nicht willkürlich ausgestaltet sind. Deshalb sind im Beispiel Alusuisse-Archiv Unterlagen, die bereits bei ihrer Erstellung zur Publikation vorgesehen waren, frei zugänglich. Unterlagen, die sich auf eine natürliche Person beziehen, sind zehn Jahre nach deren Tod benutzbar.³⁴ Damit wird der informationellen Selbstbestimmung (Datenschutz) Rechnung getragen. Alle anderen Unterlagen unterliegen einer Schutzfrist von 30 Jahren. Auf diese Weise werden die Firmeninteressen und das Geschäfts- und Berufsgeheimnis gewahrt.³⁵ Vorbildlich ist zudem geregelt, was geschieht, wenn Unterlagen bereits vor Ablauf der Schutzfristen für ein bestimmtes Forschungsvorhaben gewünscht werden. Das SWA kann auf Antrag die Schutzfristen unterschreiten, die Forschenden müssen indessen geeignete Massnahmen treffen (Anonymisierung, Aggregieren von Daten), um die schutzwürdigen Belange der Betroffenen nicht zu beeinträchtigen. Damit wird dem Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit Rechnung getragen und es wird in ein sinnvolles Verhältnis zum Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gesetzt.³⁶

Archivische Bewertung

Haben Unterlagen den Weg in ein Archiv gefunden, stehen sie in Bezug auf den verfügbaren Magazinplatz in Konkurrenz zueinander. Triage und damit der Entscheidung, welche Unterlagen tatsächlich langfristig aufbewahrungswürdig sind, ist

deshalb unabdingbar. Zudem verbindet sich damit auch die Idee der Verwesentlichung und Handhabbarmachung für Forschende. Die Bewertung geschieht vor dem Erstellen der Findmittel. Denn Quellen, die in Verzeichnissen erscheinen, müssen auf ewig aufbewahrt werden. Würden sie vor der Bewertung für wissenschaftliche Forschung genutzt, wäre die Forschung nicht in jedem Fall überprüfbar, weil gewisse Quellen unter Umständen vernichtet worden wären. Archivwissenschaftler*innen debattieren Bewertungsmethoden und -modelle intensiv und entwickeln sie gemeinsam weiter.

Im Falle der Alusuisse-Überlieferung entstanden unter Anwendung archivwissenschaftlicher Bewertungsmethoden aus 640 Laufmetern ungeordneter Unterlagen 240 Laufmeter nutzbares Archivgut. Das Ziel war eine auswertungsoffene Überlieferung, ganz anders als im Falle der Schaffhauser Kantonbank. Auswertungsoffenheit ist zentral, da in der Gegenwart nicht bekannt ist, welche Forschungsfragen in der Zukunft an Archivgut gestellt werden.

Neben der Bedeutung der unterlagenbildenden Stelle spielen der Informationsgehalt, die Informationsdichte, die Einzigartigkeit und der serielle Charakter sowie der konservatorische Zustand der Unterlagen eine Rolle. Bei seriellen Massenakten kommen verschiedene Verfahren zur Teilarchivierung infrage. Etwa die Auswahl von besonderen Dossiers, das Ausdünnen der Dossiers oder die Musterarchivierung typischer Dossiers. Zudem werden Stichproben gemacht, die repräsentativ (auf Zufall basierend) oder qualitativ orientiert (systematische oder Klumpenstichprobe) sein können.³⁷

Bewertungsentscheide sind quasi die letzte Perspektive auf das Archivgut, die sich eröffnet. Die Entscheide und die Überlieferungsgeschichte werden in den Erschliessungsdaten dokumentiert. Infolgedessen empfiehlt es sich für Forschende, Bestandsbeschreibungen zu studieren, um Quellen adäquat einzuordnen.

Schluss

Die Überlieferung von privaten Wirtschaftsarchiven ist eklatant lückenhafter, als dies für staatliche Akten der Fall ist. Es fehlen private und öffentliche Mittel, gesetzliche Grundlagen und teilweise die Sensibilität in den Unternehmen. Hingegen erfahren Wirtschaftsarchive Schutz durch den öffentlichen Nachweis auf Plattformen, die Sensibilisierung der Stakeholder sowie professionelles Arbeiten der Archivar*innen. Ob Wirtschaftsarchive für Forschung genutzt werden können, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sei es, dass Unterlagen unkontrolliert oder kontrolliert vernichtet wurden, sie nicht erschlossen oder Findmittel nicht gut zugänglich sind, dass noch Schutzbestimmungen auf ihnen lasten oder der Zugang privaten Akteuren nicht erteilt wird. Unternehmen haben vielfältige

Eigeninteressen an sinnvoller Überlieferung, nicht zuletzt in Bezug auf das Reputationsmanagement. Der Stadtarchivar von Schaffhausen formulierte es in der Debatte um das Kantonalkbank-Archiv treffend: «Wenn Fragen offensichtlich nicht mehr beantwortet werden können, da wichtige Entscheidungen nicht mehr nachvollziehbar sind, so steht die Institution nicht mit weisser Weste, sondern in den Unterhosen da.»³⁸

Anmerkungen

- 1 In diesem Beitrag wird von «Wirtschaftsarchiven» gesprochen. Damit sind neben Firmenarchiven auch Verbands- und Gewerkschaftsarchive, Genossenschaftsarchive und Archive von Familien und Einzelpersonen mit Bezug zu einer Wirtschaftsorganisation gemeint. Nicht gemeint sind staatliche Archivbestände mit Wirtschaftsbezug. Ich danke Martin Lüpold und Daniel Nerlich für den langjährigen fruchtbaren Dialog zum Thema.
- 2 www.archeco.info (13. 9. 2022).
- 3 Gegen 30 Wirtschaftsarchive von hoher Bedeutung sind im Kulturgüterschutz-Inventar des Bundes nachgewiesen. Damit profitieren sie von Schutzmassnahmen des Bundes bei bewaffneten Konflikten, Katastrophen und Notlagen. Hans Schüpbach, Rino Büchel, «Archive als Bestandteile des Kulturgüterschutz-Inventars. Unternehmensarchive: schützenswertes Kulturgut oder «Elixier des Teufels»?», in Schweizerisches Wirtschaftsarchiv et al. (Hg.), *Unternehmensarchive – ein Kulturgut?*, Baden 2006, 93–99. Die Daten wurden 2018 letztmals überarbeitet und Neuvorschläge evaluiert.
- 4 Laurent Christeller, «La sauvegarde des archives d’entreprises en Suisse: état des lieux», *arbido. Kulturerbe der Wirtschaft – kollektives Gedächtnis* 3 (2014), 7–10; Daniel Nerlich, «Aktuelle Aufgaben und Herausforderungen von Wirtschaftsarchiven», *arbido. Kulturerbe der Wirtschaft – kollektives Gedächtnis* 3 (2014), 5–6; Martin Lüpold, *Ein Dokumentationsprofil für Wirtschaftsarchive in der Schweiz*, Masterarbeit MAS-ALIS, Basel 2012.
- 5 OR Art. 958f 1: «Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege sowie der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sind während zehn Jahren aufzubewahren.»
- 6 Matthias Wiesmann, «Vom Aufspüren gefährdeter Firmenarchive. Beispiele aus dem Schweizerischen Wirtschaftsarchiv», in Schweizerisches Wirtschaftsarchiv (wie Anm. 3), 88–92.
- 7 Alexander Schug, *History Marketing. Ein Leitfadens zum Umgang mit Geschichte in Unternehmen*, Bielefeld 2003.
- 8 Martin Lüpold, «Ein gut konserviertes Archiv», in *Hero – seit 1886 in aller Munde. Von der Konserve zum Convenience Food*, Baden 2011, 136–145.
- 9 Markus Späth-Walter, «Die Kontroverse um die «Aktenvernichtung» der Schaffhauser Kantonalkbank 2014–2019. Zur Bedeutung von Unternehmensarchiven für die wirtschaftshistorische Forschung», in *Schaffhauser Geschichte im Fokus. Festschrift für Hans Ulrich Wipf*, Schaffhausen 2022, 263–285. Irene Amstutz, «Regionale Finanzgeschichte ade!?!», *Jahresbericht Schweizerisches Wirtschaftsarchiv 2019*, Basel 2020, 2 f.
- 10 Die Archivgesetze in den Kantonen regeln die Archivierungspflicht unterschiedlich, dies betrifft auch die öffentlich-rechtlichen Institutionen. So sind im Kanton Basel-Stadt öffentlich-rechtliche Institutionen anbieterpflichtig, sofern sie Personendaten bearbeiten. Im Kanton Bern, um ein anderes Beispiel zu nennen, sind nur bestimmte namentlich angeführte öffentlich-rechtliche Institutionen verpflichtet, ein Reglement zur Archivierung zu erstellen beziehungsweise für den Fall der Gemeinden einer Verordnung unterstellt.
- 11 Brief der Präsidentin des VSA Dr. Claudia Engler und des Präsidenten der AG Archive der privaten Wirtschaft Dr. Daniel Nerlich an Geschäftsleitung und Bankrat der Schaffhauser

- Kantonalbank vom 4. 10. 2018. Brief des Bankpräsidenten Dr. Florian Hotz und des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Schaffhauser Kantonalbank Martin Vogel an den VSA, Dr. Claudia Engler und Dr. Daniel Nerlich vom 11. 10. 2018, <https://vsa-aas.ch/news/offener-brief-des-vsa-an-die-schaffhauser-kantonalbank> (24. 1. 2022).
- 12 Das Bankgeheimnis ist eine der wenigen Vorgaben, die eine Nutzung der Kund*innen-Dossiers grundsätzlich verunmöglicht. Da sich Gesetze ändern, lohnt es trotzdem, solche Archivbestände mindestens exemplarisch aufzubewahren. Werner de Capitani, «Bankgeheimnis und historische Forschung. Rechtsgutachten», *Beiträge zur Finanzgeschichte* 2 (2002); Urs Zulauf, «Bankgeheimnis und historische Forschung. Rechtlicher Rahmen des Zugangs der Historiker zu Bankenarchiven», *Zeitschrift für Schweizerisches Recht* 113 (1994), 105–123; Laurent Christeller, «L'accès aux archives d'entreprises en Suisse. Conserver et communiquer un patrimoine entre secret et transparence», in Gaby Knoch-Mund et al. (Hg.), *Informationswissenschaft. Theorie, Methode und Praxis*, Baden 2012, 87–104, hier 94 f.
 - 13 Die meisten sind über arCHeco auffindbar (wie Anm. 1). Das ABB-Archiv wird von einem externen Archivdienstleister betreut. Zur Frage, ob dies ein sinnvolles Modell sei, entbrannte 2020 im deutschsprachigen Raum eine Debatte. Martina Fähnemann, Ingo Stader, «Mein Feld ist die Welt.» Modernisierung und Outsourcing – das Archiv der Hapag-Lloyd AG in Hamburg», *Archiv und Wirtschaft* 53/1 (2020), 23–30; Ulrike Gutzmann, «Erfolgsmodell oder Gefahr für Unternehmensarchive? Anmerkungen zum Artikel von Martina Fähnemann und Ingo Stader im Heft 1/2020 von AuW», *Archiv und Wirtschaft* 53/3–4 (2020), 134–140; Tobias Wildi, «Honorar oder Lohn? Vielfältige Betreuungsmodelle fördern die Resilienz von Wirtschaftsarchiven», *Archiv und Wirtschaft* 54/1 (2021), 24–30.
 - 14 Das Konzernarchiv der Georg Fischer AG stellt als einziges Unternehmensarchiv seine Findmittel online: <https://archives.georgfischer.com> (2. 1. 2023).
 - 15 Christeller (wie Anm. 12).
 - 16 Etwa in Bezug auf Bankarchive Marc Perrenoud, «Les banques suisses, les archives et la Seconde Guerre mondiale», in Mauro Cerutti, Jean-François Fayet, Michel Porret (Hg.), *Penser l'Archive. Histoires d'archives, archives d'histoire*, Lausanne 2006, 231–253; Thibaud Giddey, *Histoire de la régulation des banques en Suisse (1914–1972)*, Genf 2019, 31 f.
 - 17 Manfred Grieger, «Zugänglichkeit von Unternehmensarchiven: widersprüchliche Interessen von Imagebildung und Wahrheitssuche?» in Marcus Stumpf, Katharina Tiemann (Hg.), *Lokale und regionale Unternehmens- und Wirtschaftsgeschichte als Herausforderung archivischer Überlieferungsbildung*, Münster 2016, 134–141, hier 140; Johanna Gisler, «Unternehmensgeschichte und Wirtschaftsarchive in der Schweiz», *Archiv und Wirtschaft* 34 /2 (2001), 61–71, und das Kapitel 1.3. «Quellenüberlieferung und Archivprivileg», in Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (Hg.), *Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweiter Weltkrieg. Schlussbericht*, Zürich 2002, 36–47.
 - 18 www.ica.org/en/ica-code-ethics (13. 9. 2022), in 24 Sprachen.
 - 19 «Forschung und Archive: Erwartungen und Erfahrungen. Recherche et archives: attentes et expériences», *arbido. Kulturerbe der Wirtschaft – kollektives Gedächtnis* 3 (2014), 18–21; Grieger (wie Anm. 17).
 - 20 In der Schweiz insbesondere Hans Ulrich Wipf, *Georg Fischer AG 1930–1945. Ein Schweizer Industrieunternehmen im Spannungsfeld Europas*, Zürich 2001. Im Überblick siehe Tim Schanetzky, «After the Gold Rush. Ursprünge und Wirkungen der Forschungskonjunktur «Unternehmen im Nationalsozialismus», *Zeitschrift für Unternehmensgeschichte* 63/1 (2018), 7–32; Sebastian Brünger, *Geschichte und Gewinn. Der Umgang deutscher Konzerne mit ihrer NS-Vergangenheit*, Göttingen 2017.
 - 21 Hartmut Berghoff, «Wozu Unternehmensgeschichte? Erkenntnisinteressen, Forschungsansätze und Perspektiven des Fachs», *Zeitschrift für Unternehmensgeschichte* 49/2 (2004), 131–148; Andrea H. Schneider, «Die deutsche Unternehmensgeschichte und die Entwicklung ihrer Institutionen», in *Geschichte – Unternehmen – Archive*, Essen 2008, 147–168; Cornelia Rauh, ««Angewandte Geschichte» als Apologetik Agentur? Wie man an der Universität

- Erlangen-Nürnberg Unternehmensgeschichte «kapitalisiert», *Zeitschrift für Unternehmensgeschichte* 56 (2011), 102–115.
- 22 Irene Amstutz, «One step beyond – Ergänzungs- und Gegenüberlieferung zu Privataarchiven», *arbido, Privataarchiv* 1 (2013), 14–17. Als zentrale Ergänzungsüberlieferung zur Schweizer Wirtschaft gilt die Wirtschaftsdokumentation im SWA. Sie umfasst gegen 40 000 Dokumentationen zu Firmen, Verbänden, Personen und Wirtschaftsthemen, die bis in die 1850er-Jahre zurückreichen. Jüngere Einzelschriften und ein Grossteil der historischen Zeitungsartikel aus den Dossiers sind online zugänglich, siehe <https://wirtschaftsarchiv.ub.unibas.ch> (2. 1. 2023). Zudem modellhaft Mario König, «Geheimakten Interhandel? Versteckspiele um eine Finanzaffäre und die Reste eines Firmenarchivs», in Schweizerisches Wirtschaftsarchiv (wie Anm. 3), 24–31.
- 23 Urteil des Bundesgerichts vom 1. 3. 2022, 1C_117/2021 sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. 1. 2021, C-115/2019. Vgl. das Interview mit Jonathan Pärli in diesem Heft, 148–157.
- 24 Lüpold (wie Anm. 4).
- 25 Irene Amstutz, «Überlieferungssituation der Wirtschaftsarchive in der Schweiz: ein Modell zur Sicherung», *arbido. Kulturerbe der Wirtschaft – kollektives Gedächtnis* 3 (2014), 10–12.
- 26 Lüpold (wie Anm. 4), 38–40.
- 27 Unilever (UK), A.P.Moller-Maersk (DK), Coca Cola (USA), Volkswagen (D), Saint-Gobin (F), Generali (I) u. v. m.
- 28 Didier Bondue, «Business Archives in France, a Tool Serving Management: The Saint-Gobain Case», in *Leveraging Corporate Assets. New Global Directions for Business Archives*, Tokyo 2012, www.shibusawa.or.jp/english/center/network/pdf/05_Bondue.pdf (2. 1. 2023); sowie Raphaël Baumard, «Comment faire dialoguer les archives du monde du travail? Enjeux et positionnement des ANMT», *La Gazette des archives, Les archives et l'histoire d'entreprise* 260/4 (2020), 95–104.
- 29 Alex Ritchie, «The National Strategy for Business Archives (England & Wales)», in *Leveraging Corporate Assets* (wie Anm. 28), www.shibusawa.or.jp/english/center/network/pdf/11_Ritchie.pdf (2. 1. 2023).
- 30 Wiesmann (wie Anm. 6).
- 31 Christian Ruch, Myriam Rais-Liechti, Roland Peter, *Geschäfte und Zwangsarbeit: Schweizer Industrieunternehmen im «Dritten Reich»* (Veröffentlichungen der UEK, Bd. 6), Zürich 2001; Cornelia Rauh, *Schweizer Aluminium für Hitlers Krieg? Zur Geschichte der «Alusuisse» 1918–1950*, München 2009.
- 32 Adrian Knoepfli, *Im Zeichen der Sonne. Licht und Schatten über der Alusuisse 1930–2010*, Baden 2010.
- 33 Solche Verträge werden standardmässig bei allen Übergaben von Privataarchiven in öffentliche Archive erstellt. Indessen ist der beschriebene Vertrag deutlich umfangreicher als bei kleineren Privataarchiven.
- 34 Ist das Todesdatum nicht bekannt, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt. Sind die Lebensdaten nicht bekannt und mit vertretbarem Aufwand nicht festzustellen, endet die Schutzfrist 80 Jahre nach Abschluss der Unterlagen. Das Archivgesetz des Kantons Basel-Stadt, an dem man sich hier orientiert, ist ein bereichsspezifisches Datenschutzgesetz. Grundsätzlich untersteht die Nutzung privater sensibler Personendaten dem Bundesgesetz über den Datenschutz. Die Kantone regeln den Zugang zu staatlichem Archivgut in den jeweiligen Gesetzen oder Verordnungen mit unterschiedlich langen Fristen.
- 35 Christeller (wie Anm. 12), 92 f.
- 36 Zum Spannungsfeld zwischen Datenschutz, Forschungsfreiheit, Archivrecht: Spiros Simitis, «Programmierter Gedächtnisverlust oder reflektiertes Bewahren: zum Verhältnis von Datenschutz und historischer Forschung», in Walther Fürst et al. (Hg.), *Festschrift für Wolfgang Zeidler*, Berlin 1987, 1475–1506; Jakob Tanner, «Datenschutz als Schutz historischer Mythen? Die Geschichtswissenschaft im Spannungsfeld von Persönlichkeitsrechten

- und Forschungsfreiheit, in Helmut Holzhey et al. (Hg.), *Forschungsfreiheit. Ein ethisches und politisches Problem der modernen Wissenschaft*, Zürich 1991, 251–268; Josef Zwicker, «Archivrecht 2006 – andante ma non troppo», in Gilbert Coutaz et al. (Hg.), *Archivpraxis in der Schweiz*, Baden 2007, 164–194.
- 37 Grundlegend: «Positionen des Arbeitskreises Archivische Bewertung im VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare zur archivischen Überlieferungsbildung», *Der Archivar* 58/2 (2005), 91–94. Für die Schweiz siehe Arbeitsgruppe Bewertung des VSA unter <https://vsa-aas.ch/ressourcen/bewertung/grundlagen-zur-bewertung> (2. 1. 2023). Für die Schweizer Wirtschaftsarchive, Lüpold (wie Anm. 4).
- 38 Protokoll des Kantonsrats Schaffhausen vom 14. 1. 2019, 45.

Résumé

Une réflexion à 360 degrés. Les archives économiques et les mesures de sauvegarde et d'utilisation

Cet article traite de la situation des dépôts et des usages des archives économiques en Suisse. Il éclaire les perspectives divergentes du monde des entreprises et des associations, des archivistes des organisations privées par rapport aux archives publiques et des chercheuses et des chercheurs. De cette façon, il montre quelles sont les forces qui agissent sur la création des archives jusqu'à leur utilisation par la recherche et qui influencent leur accessibilité. Les mises en danger, les lacunes et les restrictions mais aussi les opportunités et les alternatives à l'accès sont décrites à l'aide de la présentation d'un exemple positif et d'un exemple négatif quant à la sauvegarde d'archives économiques. En outre, les outils de recherche et le cadre pratique et juridique de l'utilisation des archives privées sont abordés. Le texte contribue ainsi à faire connaître le sujet dans la recherche et l'enseignement.

(Traduction: Alexandre Elsig)